



**dbb**  
beamtenbund  
und tarifunion

# Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines antragslosen Kindergeldes**

Berlin, 24. Februar 2026



Der dbb begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, Familien durch ein antragsloses Kindergeldverfahren einen verbesserten Service zu bieten, sie zu entlasten und Verwaltungsabläufe weiter zu digitalisieren. Die weitere Modernisierung des Kindergeldverfahrens stellt einen folgerichtigen Schritt hin zu einer serviceorientierten Verwaltung dar. Familien bleibt erspart, amtlich bekannte Informationen wiederholen zu müssen.

Die digitale Verfahrensvereinfachung führt zu Entlastungen bei den Familien und kann auf längere Sicht die mit der Auszahlung betrauten Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes entlasten. Zudem ist zu erwarten, dass Berechtigte Leistungen erhalten, die bisher aus unterschiedlichen Gründen kein Kindergeld bezogen, obwohl es ihnen zustand.

Nicht abzuschätzen ist aus Sicht des dbb, ob der Grad der Digitalisierung in den Abläufen ausreicht, ab dem Jahr 2027 Kindergeld antragslos auszusahlen.

Notwendig sind technische Strukturen zu schaffen, damit die Familienkassen in die Lage versetzt werden, den Erfordernissen des Gesetzes nachzukommen.

Die vorgesehenen IT-Umstellungen, erweiterten Datenabrufe und automatisierten Entscheidungsverfahren bedeuten tiefgreifende Veränderungen für die tägliche Arbeit. Damit diese Reform gelingt, müssen die Personalvertretungen frühzeitig und verbindlich eingebunden werden. Die Beschäftigten und ihre Interessenvertretungen kennen ihre Arbeitsstellen am besten. Betriebs- und Personalräte wissen genau, wo die Herausforderungen liegen, aber auch, welche Stärken und bewährten Strukturen es gibt. Effizienz entsteht nicht durch standardisierte Lösungen nach dem Prinzip „One-Size-Fits-All“, sondern durch passgenaue Verfahren, die auf die Realität vor Ort abgestimmt sind.

Wenn Digitalisierung von oben herab vorgegeben wird, ohne die Expertise der Praxis einzubeziehen, entsteht Frustration und das Gefühl des Ausschlusses. Das gefährdet Akzeptanz und Motivation. Eine nachhaltige Staatsmodernisierung muss daher ganzheitlich gedacht werden. Dazu gehören ausreichende personelle Ressourcen, Qualifizierungsangebote für die Beschäftigten, transparente Entscheidungsprozesse sowie eine begleitende Evaluation unter Einbeziehung der Gleichstellungswirkungen als auch der Entwicklung des tatsächlichen Bearbeitungsaufkommens und der Arbeitsbelastung in den Familienkassen.

Ebenfalls ist auf Seiten der Leistungsbezieher zu beachten, dass Verfahren nicht zu Intransparenz oder faktischen Beweislastverschiebungen zulasten der Anspruchsberechtigten führen dürfen. Erforderlich sind verständliche Informationsschreiben, als auch digitale und analoge Zugangswege parallel vorzuhalten. Zudem sind praktikable Korrekturmechanismen bei fehlerhaften Datensätzen einzurichten und Übergangsregelungen transparent zu gestalten.



Erforderlich ist aber auch, dem Grundsatz der Datensparsamkeit nachzukommen. Dieses Gesetz sollte keinesfalls als Eingangstor für eine Datensammlung dienen, die nicht für die Auszahlung und der Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf Kindergeld notwendig ist.

Bei der Umsetzung des Zieles des antraglosen Kindergeldbezuges gilt es verschiedene Punkte zu beachten.

### **Auswahl der Leistungsbezieher durch die Familienkasse**

Die vorgesehene Möglichkeit der eigenständigen Auswahl eines Berechtigten durch die Familienkasse ist systematisch nachvollziehbar, da das Verfahren ohne vorherige Antragstellung erfolgt.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Entwurf klarstellt, dass für die Familienkasse keine Pflicht zur umfassenden Ermittlung konkurrierender Ansprüche besteht und die Auswahl pragmatisch nach Aktenlage erfolgen kann.

Das Gesetz soll in einer ersten Stufe insbesondere bei Familien zur Anwendung kommen, die bereits Kindergeld für ein anderes Kind beziehen, da der Familienkasse hier die notwendigen Angaben bereits bekannt sind. Gleichwohl ist insbesondere bei getrenntlebenden Eltern, Wechselmodellen sowie in internationalen Sachverhalten – sowie in zukünftigen Fällen bei Kindergeldanträgen für das erste Kind – mit einem erhöhten Klärungsbedarf zu rechnen. Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, die Auswahlkriterien klar und praxisnah zu regeln, um spätere Änderungsverfahren, mögliche Konflikte aufgrund vermeintlich falscher Auswahl des Leistungsbeziehers sowie zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglichst zu vermeiden.

### **Verantwortlichkeit für unberechtigten Leistungsbezug**

Der Begründung zum Entwurf ist zu entnehmen, dass Betroffene ab dem zweiten Monat der Überzahlung Gefahr laufen, wegen Steuerhinterziehung oder leichtfertiger Steuerverkürzung zur Verantwortung gezogen zu werden.

Der dbb fordert, dass Leistungsbezieher ausreichend davor geschützt werden müssen, für fehlerhafte Zahlungen zur Verantwortung gezogen zu werden. Wird das Kindergeld ohne Antragstellung gewährt, entfällt die bewusste Prüfung der Voraussetzungen durch den Bürger. Dies kann dazu führen, dass Leistungen zu Unrecht bezogen werden, was strafrechtliche Risiken nach sich zieht. Es muss sichergestellt werden, dass die Betroffenen auf diese Verantwortlichkeit in geeigneter Weise hingewiesen werden.

Hinsichtlich der Eindämmung eines organisierten Kindergeldmissbrauches greift der Entwurf zu kurz. Zwar wird mehrfach auf die „Vermeidung ungerechtfertigter



Zahlungen“ und „Missbrauchsbekämpfung“ verwiesen, dabei wird Missbrauch jedoch primär als verwaltungsinternes Qualitäts- und Haushaltsrisiko modelliert. Die vorgesehenen Maßnahmen, automatisierte Datenabrufe, erweiterte Offenbarungsbefugnisse sowie zusätzliche Informationszugriffe, stärken die Entscheidungsmöglichkeiten der Familienkasse erheblich. Eine effektive Vollzugsarchitektur zur Bekämpfung organisierter Betrugsstrukturen wurde jedoch nicht mitgedacht.

### **Zuteilung der Identifikationsnummer**

Der Entwurf sieht vor, dass Voraussetzung für das beabsichtigte antragslose Kindergeldverfahren unter anderem die Übermittlung einer neuen Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung aufgrund der Geburt eines Kindes durch das Bundeszentralamt für Steuern ist.

Derzeit bestehen regional sehr unterschiedliche Bearbeitungszeiten bei den Kommunen, was die Verarbeitung von Geburten und die anschließende Datenübermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern betrifft. Insbesondere bei längeren Bearbeitungszeiten wird der Zweck des Gesetzes teilweise verfehlt, da Berechtigte in diesen Fällen häufig bereits selbst einen Kindergeldantrag bei der Familienkasse stellen. Hier ist eine gute personelle Ausstattung in den Kommunen erforderlich, um eine zeitnahe Datenübermittlung gewährleisten zu können.

### **Annahme der Aufwandsneutralität**

Der Entwurf geht davon aus, dass für die Familienkassen keine zusätzlichen Auswirkungen entstehen, da der Erfüllungsaufwand durch die bestehende Verwaltungskostenerstattung abgegolten sei. Gleichzeitig werden jedoch IT-Umstellungs- sowie laufende Betriebskosten ausgewiesen.

Hier muss berücksichtigt werden, dass der Wegfall der Antragserfassung zwar zu einer Reduzierung des Erfassungsaufwands führt, gleichzeitig jedoch neue Prüfschritte (insbesondere Datenabgleiche, Abrufe und die Berechtigtenauswahl) erforderlich werden. Darüber hinaus ist insbesondere in Trennungs- und Wechselmodellen mit zusätzlichen Rückfragen, Einsprüchen und Änderungsverfahren zu rechnen, die zu einem erhöhten Bearbeitungsaufwand führen können.

Die tatsächliche Arbeitsbelastung der Familienkassen ist im Rahmen einer Evaluierung systematisch zu untersuchen und gegebenenfalls auch personalwirtschaftlich zu berücksichtigen.